

(5) Die Verlängerung von Funkzeugnissen ist gebührenfrei.

(6) Funkzeugnisse, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind un-  
aufgefordert an das Ministerium für Post- und Fernmeldewe-  
sen zurückzugeben.

### § 9

#### Entzug von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse oder Berechtigungsausweise können vom Mi-  
nisterium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,  
wenn der Zeugnisinhaber

1. die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkdienstes bietet;
3. gegen Rechtsvorschriften über die Ausübung des Funkdienstes verstoßen hat.

### § 10

#### Übertritt in andere Funkdienste

Beim Übertritt in einen anderen Funkdienst wird grund-  
sätzlich nur ein Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse aus-  
gestellt, auch wenn bisher ein Funkzeugnis 1. Klasse vorhan-  
den war. Im übrigen ist beim Übertritt von einem Funkdienst  
in einen anderen, für den Funkzeugnisse vorgeschrieben sind,  
der Nachweis der Voraussetzungen erforderlich, die für den  
Erwerb von Funkzeugnissen des ausgewählten Funkdienstes  
vorgeschrieben sind.

### § 11

#### Gebühren

(1) Die Gebühren für die Prüfungen zum Erwerb von Funk-  
zeugnissen sowie für deren Ausstellung sind in der Anord-  
nung vom 17. August 1982 über Funkzeugnisgebühren — Funk-  
zeugnisgebührenordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 583) festgelegt.

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Erwerb von Funkzeug-  
nissen ergeben, ist der jeweilige Bewerber Gebührenschuldner  
gegenüber der Deutschen Post.

(3) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten.

### § 12

#### Kontrollrecht

Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestim-  
mungen dieser Anordnung gemäß den Bestimmungen des Ge-  
setzes über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

### § 13

#### Übergangsbestimmungen

(1) Gültige Seefunksprechzeugnisse, die vor dem Inkraft-  
treten dieser Anordnung ausgestellt worden sind, werden in  
ein Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst um-  
getauscht, sofern ihr Berechtigungsumfang nicht bereits ein-  
geschränkt war. Seefunksonderzeugnisse behalten weiterhin  
ihre Gültigkeit. Einzelheiten des Umtausches werden in den  
„Nachrichten für den Seefunkdienst“ durch das Ministerium  
für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Flugfunktprechzeugnisse, die vor dem Inkrafttreten die-  
ser Anordnung ausgestellt worden sind, behalten weiterhin  
Gültigkeit und werden dem beschränkt gültigen Flugfunk-  
zeugnis für den Sprechfunkdienst gleichgestellt.

### § 14

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1970 über  
Funkzeugnisse — Funkzeugnisordnung — (GBl. II Nr. 53 S. 398)  
außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**

Schulze

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Grundsätze

#### zur Ausstellung von Berechtigungen zum Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes (Funkberechtigungen)

1. Die Funkberechtigungen werden von den Kombinat-  
betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften, Hand-  
werks- und anderen Gewerbebetrieben sowie staatlichen  
Organen und gesellschaftlichen Organisationen und Ver-  
einigungen ausgestellt (im folgenden Betrieb genannt),  
die Inhaber der Genehmigung zum Errichten und Betrei-  
ben von Landfunkanlagen sind. \*
2. Die Funkberechtigung ist auf der Grundlage der Teil-  
nahme an theoretischen und praktischen Überweisungen,  
die durch Beauftragte des jeweiligen Betriebes durchzu-  
führen sind, von den für die Ausübung des Funkbetriebes  
und den Umgang mit Funkanlagen beauftragten Personen  
zu erteilen.

Die Unterweisungen beziehen sich auf

- die Rechtsvorschriften für die Durchführung des Funk-  
betriebes, insbesondere auf die Genehmigungsbedin-  
gungen;
- den genehmigten Verwendungszweck und die Erfor-  
dernisse des Geheimnisschutzes;
- den Aufbau und die Arbeitsweise des jeweiligen Funk-  
netzes;
- die Bedienung der Funkgeräte;
- die Durchführung eines ordnungsgemäßen Funkbetrie-  
bes;
- die Anforderungen an die Einhaltung der Ordnung  
und Sicherheit im Umgang mit Funkanlagen;
- das Verhalten bei Funkstörungen und anderen Vor-  
kommnissen.

3. Inhaber von Funkberechtigungen sind durch Beauftragte  
des Betriebes halbjährlich über die zutreffenden Rechts-  
vorschriften sowie die speziellen betrieblichen Festlegun-  
gen, die den Betrieb und den Umgang mit Funkanlagen  
regeln, nachweislich zu belehren.
4. Funkberechtigungen können entzogen werden, soweit ge-  
gen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen wird.